

Abgabenordnung | § 6 Nr. 4 StBerG ist eng auszulegen und erfasst nicht das Führen verwaltungsbehördlicher Verfahren

Kernaussage des BFH:

§ 6 Nr. 4 StBerG erlaubt nicht das Führen verwaltungsbehördlicher Verfahren, für die besondere handels- und steuerrechtliche Kenntnisse erforderlich sind. Dazu zählen auch Erlassanträge für Verspätungszuschläge auf Lohnsteuer-Anmeldungen.

Einordnung:

Der VII. Senat des BFH musste über die Reichweite des § 6 Nr. 4 StBerG entscheiden. Fraglich war, ob die Norm neben den im Gesetzeswortlaut genannten Tätigkeiten auch damit in Zusammenhang stehende verwaltungsbehördliche Tätigkeiten umfasst. Der VII. Senat kommt dabei in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Art. 12 Abs. 1 GG zu dem Ergebnis, dass der Anwendungsbereich eng auszulegen und die Grenze dort zu ziehen ist, wo besondere handels- und steuerrechtliche Kenntnisse erforderlich sind. Dies ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht bei verwaltungsbehördlichen Verfahren ebenso der Fall, wie in materiell-rechtlicher Hinsicht bei der Anwendung steuerrechtlicher Normen.

v. Wedelstädt, Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen, infoCenter, NWB UAA-AB-17522

Sachverhalt:

Im Urteilsfall klagte eine Buchführungs-UG, die Arbeiten i. S. des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG ausführt. Im Rahmen dieser Tätigkeit bat sie um den Erlass eines Verspätungszuschlags für eine zu spät abgegebene Lohnsteuer-Anmeldung. Das beklagte Finanzamt wertete dies als Erlassantrag und zugleich als unbefugte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen. Mit Verwaltungsakt v. 19.12.2019 wies das beklagte Finanzamt die Klägerin als die Bevollmächtigte der Steuerschuldnerin gem. § 80 Abs. 7 Satz 1 AO für alle anhängigen und zukünftigen Verwaltungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des beklagten Finanzamts ab, da es sich um unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen handele. Zudem wies es die Klägerin darauf hin, dass gem. § 80 Abs. 10 AO alle Verfahrenshandlungen, die die Klägerin künftig für die Steuerschuldnerin vornehme, ohne steuerliche Wirkung blieben. Inhaltlich lehnte das beklagte Finanzamt aus diesen Gründen auch den Erlassantrag der Klägerin ab. Die Klägerin legte gegen das Schreiben v. 19.12.2019 Einspruch ein; daraufhin hob das beklagte Finanzamt die Zurückweisung insoweit auf, wie sie nicht den Erlassantrag betraf. Im Übrigen wies das beklagte Finanzamt den Einspruch jedoch als unbegründet zurück. Die anschließende Klage vor dem FG Thüringen blieb ebenfalls erfolglos (Urteil v. 20.5.2021 - 3 K 266/20, NWB YAAAI-02418). Die anschließende Revision zum BFH hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Singer, NWB 18/2018 S. 1334

Anmerkung:

Der BFH setzt sich in der vorliegenden Entscheidung mit der Frage auseinander, ob § 6 Nr. 4 StBerG dergestalt auszulegen ist, dass auch Tätigkeiten umfasst sind, die mit den Katalogtätigkeiten in einem Zusammenhang stehen. Konkret war die Frage zu beantworten, ob Verwaltungsverfahren, die einen Bezug zu der erlaubten Tätigkeit aufweisen, ebenfalls erlaubt sind.

Gerlach, Vollmacht, infoCenter, NWB OAAAA-88458

Im Ergebnis verneint der VII. Senat des BFH die Frage. Dabei stützt er sich zum einen darauf, dass die Klägerin als Buchführungsbüro nicht zu den in §§ 3, 3a und 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen gehört, die geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen leisten dürfen. Raum für eine Ausnahme vom Verbot des § 5 StBerG besteht nicht, da § 6 Nr. 4 StBerG nur für die laufende Buchung von Geschäftsvorfällen, die laufenden Lohnabrechnungen und Lohnsteuer-Anmeldungen gilt. Dem Wortlaut des § 6 Nr. 4 StBerG nach sieht der BFH eine Beschränkung auf die gesetzlich beschriebenen Tätigkeiten und keine Erweiterung auf damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren. Verfassungsrechtlicher Hintergrund der Norm sind zwei Entscheidungen des BVerfG (Beschluss v. 18.6.1980 - 1 BvR 697/77, BStBl 1980 II S. 706; v. 27.1.1982 - 1 BvR 807/80, BStBl 1982 II S. 281), in denen das BVerfG das frühere Buchführungsprivileg für steuerberatende Berufe für unvereinbar mit Art. 12 Abs. 1 GG erklärt hat, soweit das geschäftsmäßige Kontieren von Belegten Personen untersagt wird, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung bestanden haben. Die Verbuchung laufender Geschäftsvorfälle, die keine besonderen handels- und steuerrechtlichen Kenntnisse erfordert, darf nicht den steuerberatenden Berufen vorbehalten bleiben. Mit der zweiten Entscheidung 1 BvR 807/80 hat das BVerfG das Buchführungsprivileg auch für die laufende Lohnbuchhaltung für unvereinbar mit Art. 12 Abs. 1 GG erklärt. Maßgebliches verfassungsrechtliches Abgrenzungskriterium sind die für eine Tätigkeit erforderlichen besonderen handels- und steuerrechtlichen Kenntnissen. Sind solche erforderlich, liegt bei Nichtberufsträgern eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen vor. Ergänzend weist der BFH noch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung hin, die die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen nicht dem Anwendungsbereich des § 6 Nr. 4 StBerG zuweist (BFH, Urteil v. 7.6.2017 - II R 22/15, BStBl 2017 II S. 973; Beschluss v. 23.11.2020 - VII B 37/20, n.v.). Da die Führung eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens materielle und verfahrensrechtliche Kenntnisse im Steuerrecht voraussetzt, fallen auch derartige Tätigkeiten in den Bereich der unerlaubten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen. Dies erfasst sowohl das förmliche Erlassverfahren wie auch materiellrechtlich die Frage der Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Die seitens der Klägerin gezogene Parallele zur Berichtigung, Ergänzung oder Rücknahme einer Lohnsteueranmeldung sieht der BFH nicht.

[Rechtsanwalt Thomas Carlé, Partner der c•k•s•s Carlé • Korn • Stahl • Strahl Partnerschaftsgesellschaft mbB in Köln]

► BFH, Urteil v. 16.4.2024 - VII R 22/21, NWB FAAAJ-70863

Fundstelle(n):
NWB UAAAJ-71201